



Wir beantworten gern auch Ihre GOZ-Frage:
Mail: goz@zaek-berlin.de
Tel. (030) 34 808 -113, -148
Fax (030) 34 808 -213, -248

GOZ-Frage des Monats

OP-Zuschläge

Mein Chef hat ein Implantat freigelegt und wir haben zur Gebührennummer 9040 GOZ den Zuschlag 0510 berechnet. Nun lehnt die Versicherung des Patienten die Erstattung ab und begründet dies damit, dass die Geb.-Nr. 9040 GOZ nicht zuschlagsfähig ist. Stimmt das?

Für zahnärztlich-chirurgische Leistungen, die nichtstationär durchgeführt werden, gibt es die Zuschläge nach den Nummern 0500, 0510, 0520 und 0530 GOZ. Die Zuschläge richten sich nach der Punktzahl der zuschlagsfähigen Leistung. Der „niedrigste“ Zuschlag ist 0500 GOZ und setzt eine Punktzahl von 250 voraus.

Obwohl die Gebührennummer 9040 GOZ eine chirurgische Leistung ist und mit einer Punktzahl von 626 dem Zuschlag 0510 GOZ zuzuordnen wäre, ist diese nicht zuschlagsfähig.

Im Abschnitt L „Zuschläge zu bestimmten zahnärztlich-chirurgischen Leistungen“ des Gebührenverzeichnisses für zahnärztliche Leistungen sind im Absatz 3 alle zuschlagsfähigen Gebührennummern abschließend benannt. Die Gebührennummer 9040 GOZ ist dort nicht aufgeführt und somit nicht zuschlagsfähig.

Als zuschlagsfähig sind aber die Gebührennummern 4090 und 4130 GOZ aufgeführt. Obwohl beide Leistungen jeweils mit einer Punktzahl unter 250 bewertet sind, kann hier der Zuschlag 0500 GOZ berechnet werden.

Zuschläge sind grundsätzlich nur mit dem einfachen Gebührensatz berechnungsfähig. Sie sind nicht steigerungsfähig und auch eine Vereinbarung gemäß § 2 Absatz 1 und 2 GOZ über einen höheren Gebührenansatz ist nicht zulässig. Der Zuschlag wird nach der Gebührennummer mit der höchsten Punktzahl ausgewählt und ist auf der Rechnung direkt unter der zuschlagsfähigen Leistung aufzuführen.

Es ist nur ein OP-Zuschlag für die gesamte Behandlungssitzung berechnungsfähig. Sollten auch zuschlagsfähige operative Leistungen aus dem Gebührenverzeichnis für Ärzte (s. Abschnitt C VIII Absatz 3 GOÄ) durchgeführt werden, kann nur ein Zuschlag (entweder nach GOZ oder GOÄ) zur Berechnung gelangen.

Susanne Wandrey
Referat Gebührenordnung für Zahnärzte